

Verein für Waldorfpädagogik Eschwege e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Waldorfpädagogik Eschwege e.V.“

Er hat seinen Sitz in Eschwege und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eschwege eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein bezweckt

1. seine Einrichtungen (Waldorfschule, Waldorfkindergarten) zu erhalten und ideell und materiell weiterzuentwickeln,
2. das Interesse und Verständnis für die Pädagogik auf der Grundlage der Lehre Rudolf Steiners zu fördern,
3. die Finanzierung der gemeinnützigen Zwecke anderer Einrichtungen der Waldorfpädagogik (Erzieher- und Lehrerausbildung, wissenschaftliche Aufgaben, Forschungsaufgaben, usw.) nach Möglichkeit zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen, auch nicht im Falle ihres Ausscheidens. Geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen können nicht zurück gefordert werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen möchten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

Eltern und Erziehungsberechtigte sollten bei Anmeldung ihres Kindes in einer Einrichtung des Vereins auch die Mitgliedschaft beantragen. Die Mitgliedschaft ist ausdrücklich erwünscht.

Die Lehrer, Erzieher und übrigen hauptamtlichen Mitarbeiter des Vereins erklären ihre Mitgliedschaft beim Abschluss des Arbeitsvertrages.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder aus Elternschaft und Kollegien bilden eine Erziehungsgemeinschaft, die neben der Bildung und Ausbildung vor allem eine ganzheitliche gute Entwicklung der Kinder im Sinne der Waldorfpädagogik zum Ziel hat.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitglieds,
2. durch freiwilligen Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und wird zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gültig,
3. durch Ausschluss, wenn gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen wurde oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt werden.

Der Vereinsausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstands. Dem betreffenden Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Legt der/die Betroffene innerhalb von 14 Tagen Berufung beim Vorstand ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung.

§ 8 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung, die nach Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird, festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Einrichtungen des Vereins verwalten sich im Rahmen des vom Vorstand vorgegebenen Budgets selbst. Zu diesem Zweck bilden sie Gremien aus Eltern/Erziehungsberechtigten, Mitgliedern der Kollegien und weiteren Mitgliedern (z. B. Schüler, Mitarbeiter), die die Aufgaben der Selbstverwaltung wahrnehmen. Diese Gremien arbeiten nach eigenen Geschäftsordnungen, die sie dem Vorstand zur Genehmigung vorlegen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal je Kalenderjahr einzuberufen (Ordentliche Mitgliederversammlung). Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder dies beim Vorstand beantragen (Außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem

Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt.
4. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung. Diese können im Wege von Dringlichkeiten nicht erreicht werden.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt ein Vorstandsmitglied.
6. Beschlüsse werden protokolliert und vom Protokollführer und zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben. Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb einer Frist von 20 Tagen zugesandt.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandes. Sie bestimmt zwei Rechnungsprüfer, die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Prüfung des Rechnungsabschlusses sowie die Kassenführung Bericht erstatten.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben gewählten Mitgliedern. Sie repräsentieren die Kollegien und die Elternschaft der Einrichtungen des Vereins:

Mindestens ein Mitglied gehört dem Lehrerkollegium an, mindestens ein Mitglied der Elternschaft der Schule, mindestens ein Mitglied, dem Kollegium des Kindergartens, mindestens eins der Elternschaft des Kindergartens an.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Der Vorstand kann weitere Personen als nicht stimmberechtigte Beisitzer einstimmig berufen. Sie bleiben bis auf Widerruf im Amt. Ihre Tätigkeit endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes. Der Vorstand trägt Sorge für die organisatorische und ideelle Weiterentwicklung des Vereins und seiner Einrichtungen. Er führt die Geschäfte in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen.

Seine Geschäftsverteilung regelt er selbst. Der Vorstand bestimmt drei seiner Mitglieder zu gesetzlichen Vertretern im Sinne des §26 BGB, von denen zwei den Verein gemeinsam vertreten. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Beschlüsse müssen protokolliert und unterzeichnet werden. Stimmrecht haben gewählte Vorstandsmitglieder.

Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse per E-Mail gefasst werden. Hierzu müssen alle Vorstandsmitglieder ihr Einverständnis geben. Per E-Mail gefasste Beschlüsse werden protokolliert und unterzeichnet.

Für die Erledigung laufender Angelegenheiten kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes bleibt bestehen.

§ 12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden in einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

§ 13 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks

Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die auch bei geringerer Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur weiteren Versammlung muss den Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringerer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt.

Im Falle der Auflösung des Vereins fließt das Vereinsvermögen dem Bund der Freien Waldorfschulen e. V. in Stuttgart zu, der es ausschließlich für die vom Verein verfolgten gemeinnützigen Zwecke verwenden darf.

Wegen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Erklärung zum Datenschutz und zur Datenverwendung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds werden dessen Name, Adresse, Alter und Bankverbindung unter einer Mitgliedsnummer im EDV-System des Vereins aufgenommen und gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.

Die Satzung in vorstehender Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.11.2014 beschlossen und ersetzt die vorherige Fassung vom 15. Juni 1998.